Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Krakow am See

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **821 K 34/20**
Amtsgericht Güstrow

Terminsbestimmung:

Güstrow, 15.10.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 25.01.2022	09:30 Uhr	Sitzungssaal 114	Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2 a, 18273 Güstrow

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Krakow am See Blatt 2771

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Krakow am See	5, 94/3	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Wilhelm-Pieck-Straße 38	Wilhelm-Pieck-Straße 38	1.054

Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen);*
Wilhelm-Pieck-Straße 38, 18292 Krakow am See

massiv errichteter zweigeschossiger Gebäudeteil (Baujahr ca. 1900), der zu Wohnzwecken genutzt wird; erheblicher Modernisierungsstau; Nebengebäude vorhanden;

Verkehrswert: 33.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com
Der Versteigerungsvermerk ist am 24.11.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:
Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind, Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.
Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Leucht
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Güstrow, 11.11.2021
Drexler
Justizhauptsekretärin

Gemeinde Dobbin-Linstow

Bekanntmachung der Gemeinde Dobbin-Linstow

Aufstellungsbeschluss

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobbin-Linstow zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Autohof Hechtschwanz“

Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2021:
Die Gemeindevertretung beschließt Teilflächen des Flächennutzungsplanes, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, gemäß § 8 BauNVO zukünftig als Gewerbegebiet auszuweisen.

Das künftige Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,4 ha und betrifft die Fläche des Flurstückes 130 und die Teilfläche des Flurstückes 1 der Flur 6 der Gemarkung Linstow.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Vorhabenfläche ist im Planauszug dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobbin-Linstow ist ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Wilfried Baldermann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 12/2021 vom 17.12.2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten
Leitende Verwaltungsbeamtin

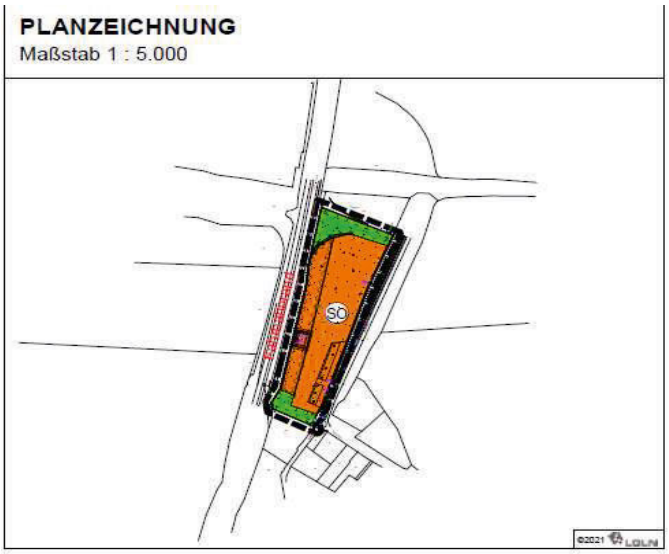

Bekanntmachung der Gemeinde Dobbin-Linstow

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Autohof Hechtschwanz“

Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2021:
Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Autohofes und dazu gehörigen Anlagen wird durch die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow der vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Hechtschwanz“ aufgestellt.
Das künftige Plangebiet mit einer Fläche von ca. 0,4 ha umfasst das Flurstück 130 und eine Teilfläche des Flurstücks 1 in der Flur 6 der Gemarkung Linstow.
Der Geltungsbereich der Planung ist dem Planentwurf zu entnehmen.
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Autohof Hechtschwanz“.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Wilfried Baldermann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Autohof Hechtschwanz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 12/2021 vom 17.12.2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten
Leitende Verwaltungsbeamtin

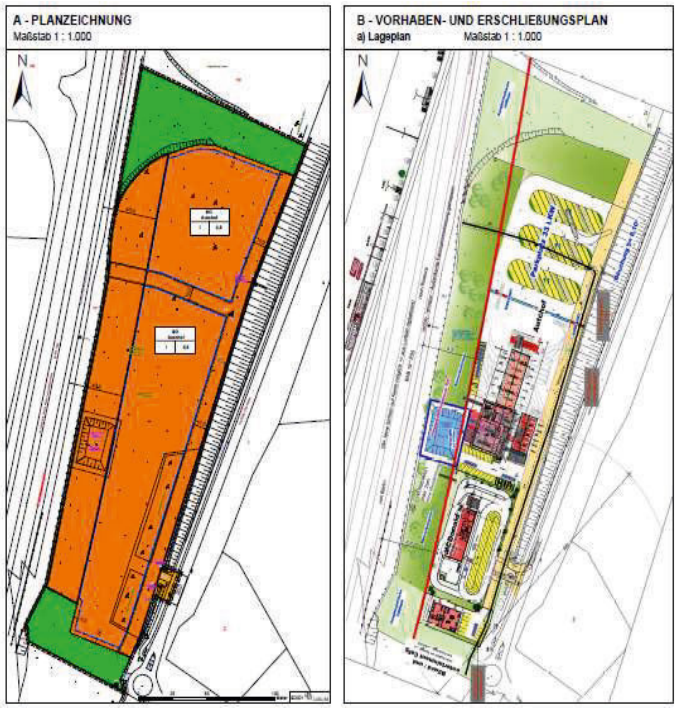

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow am 23.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ in der Fassung vom 14.09.2021 als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung vom 14.09.2021 wurde gebilligt.
Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 4 KV M-V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der zugehörigen Begründung ab dem 20.12.2021 im Rathaus Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18 292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden ist.
Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. W. Baldermann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde am 17.12.2021 im Krakower Seen-Kurier Nr. 12/2021, Jahrgang 31, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten
Leitende Verwaltungsbeamtin

Gemeinde Lalendorf

NBS Landentwicklung GmbH

Außenstelle Güstrow

Flurneuordnungsverfahren „Jahmen“
Landkreis Rostock
Gemeinde Laage Stadt

Az.: 5433.3-72-31201

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurneuordnungsverfahren „Jahmen“ werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Flurneuordnungsverfahren festgestellt.